

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1979

Ausgegeben und versendet am 7. September 1979

22. Stück

53. Gesetz vom 20. Juni 1979, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978).
(XIII. Wp., RV 51, AB 60.)
54. Gesetz vom 20. Juni 1979 über die Einhebung einer Landesumlage (Landesumlagengesetz).
(XIII. Wp., RV 52, AB 61.)
55. Gesetz vom 20. Juni 1979, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird.
(XIII. Wp., RV 55, AB 63.)
56. Gesetz vom 4. Juli 1979, mit dem das Burgenländische Pflichtschulorganisationsgesetz geändert wird.
(XIII. Wp., RV 59, AB 65.)

53. Gesetz vom 20. Juni 1979, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978).

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 456/1978 beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976, LGBl. Nr. 9/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Krankenanstalten, die Beiträge zum Betriebsabgang oder Zuschüsse des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds erhalten, unterliegen der wirtschaftlichen Aufsicht durch die Landesregierung und der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof.“

2. § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Als Betriebsabgang wird die um die Zuschüsse des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds mit Ausnahme der Investitionszuschüsse verminderte Summe jener Betriebs- und Erhaltungskosten der öffentlichen Krankenanstalt verstanden, die durch die Einnahmen nicht gedeckt sind.“

3. § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Zuschüsse des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds mit Ausnahme der Investitionszuschüsse und die Abweichungen des Rechnungsabschlusses der jeweiligen öffentlichen Krankenanstalten vom Voranschlag des Vorjahres sowie die sonstigen Abweichungen der Summe der Abschlagszahlungen zum endgültigen Beitrag sind jährlich einmal in einer Endabrechnung zu berücksichtigen und zu bereinigen.“

4. § 71 Abs. 6 bis 9 haben zu lauten:

„(6) Die für die Sozialversicherungsträger geltenden Pflegegebührensätze sind mit jedem 1. Jänner,

erstmalig mit 1. Jänner 1978, im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung der Beitragseinnahmen aller Krankenversicherungsträger vom Vorjahr auf das laufende Jahr zu erhöhen. Die jeweils neu berechneten Pflegegebührensätze sind auf volle Schilling zu runden.

- (7) Von den Beitragseinnahmen eines Kalenderjahres ist vor der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses zunächst jener Betrag abzuführen, den die Krankenversicherungsträger gemäß § 447 f ASVG zur Finanzierung der Krankenanstalten gesondert zu überweisen haben. Ferner haben bei der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses nach Abs. 6 jene Beitragseinnahmen außer Betracht zu bleiben, die sich ab 1. Jänner 1979 aus Änderungen des Beitragsrechtes ergeben, sofern der daraus erfließende Ertrag gesetzlich zweckgebunden ist.
- (8) Die Beitragseinnahmen des laufenden Kalenderjahres aller dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im folgenden Hauptverband genannt) angehörenden Krankenversicherungsträger sind den Beitragseinnahmen des zuletzt vorangegangenen Kalenderjahres unter Berücksichtigung des Abs. 7 gegenüberzustellen. Als Beitragseinnahmen gelten alle Beiträge für Pflichtversicherte und für freiwillig Versicherte, die nach den Weisungen des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Rechnungslegung als Beitragseinnahmen in Betracht kommen, in der Krankenversicherung der Bauern einschließlich des Bundesbeitrages; maßgebend sind die in den Erfolgsrechnungen der Krankenversicherungsträger ausgewiesenen Beträge. Der Erhöhungsprozentsatz ist vom Hauptverband auf zwei Dezimalstellen zu runden.
- (9) Der Hauptverband hat jeweils spätestens bis 15. Dezember für das nächstfolgende Kalenderjahr einen provisorischen Hundertsatz zu errechnen, der für die Erhöhung der Pflegegebührensätze ab nachfolgendem 1. Jänner maßgeblich ist. Die

neuen Pflegegebührenersätze sind auf volle Schilling zu runden. Den Rechtsträgern der Krankenanstalten sind die erhöhten Pflegegebührenersätze so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie ab 1. Jänner der Verrechnung zugrunde gelegt werden können. Für das Jahr 1978 beträgt der provisorische Hundertsatz 10,84 %.

5. Dem § 71 sind folgende Absätze 10 bis 15 anzufügen:

„(10) Weicht der provisorische Hundertsatz vom endgültigen Hundertsatz ab, hat zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Krankenanstalten ein finanzieller Ausgleich durch Nachzahlung oder Gutschrift im laufenden Kalenderjahr zu erfolgen. Bei der Erhöhung der Pflegegebührenersätze ab dem nächsten 1. Jänner sind sodann für das Vorjahr fiktiv jene Pflegegebührenersätze zu errechnen, die sich bei Anwendung des endgültigen Hundertsatzes ergeben hätten. Diese fiktiven Pflegegebührenersätze sind sodann um den in Betracht kommenden provisorischen Hundertsatz zu erhöhen.

(11) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat an der Vollziehung durch Zustimmung zum Erhöhungsprozentsatz gemäß Abs. 9 und zum provisorischen Hundertsatz gemäß Abs. 10 sowie durch Überprüfung aller von den Krankenversicherungsträgern und vom Hauptverband zur Durchführung der Regelung gemäß Abs. 6 bis 10 erstellten Unterlagen und Berechnungen mitzuwirken.

(12) Über Streitigkeiten, die sich zwischen dem Rechtsträger einer Krankenanstalt einerseits und einem Krankenversicherungsträger oder dem Hauptverband andererseits aus einem gemäß Abs. 1 bis 5 abgeschlossenen Vertrag ergeben, entscheidet die Schiedskommission (§ 72). Der Antrag auf Entscheidung kann von jedem der Streitteile gestellt werden.

(13) Wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Aufkündigung eines Vertrages ein neuer Vertrag zwischen dem Rechtsträger der Krankenanstalt und dem Hauptverband nicht zustande kommt, entscheidet die Schiedskommission (§ 72) auf Antrag mit Wirksamkeit ab der ansonsten bewirkten Vertragsauflösung über die nach Abs. 5 zu regelnden Angelegenheiten. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Rechtsträger der Krankenanstalt oder der Hauptverband zum Abschluß eines Vertrages aufgefordert hat, jedoch innerhalb von zwei Monaten ein solcher Vertrag nicht zustande gekommen ist. Der Antrag auf Entscheidung kann vom Rechtsträger der Krankenanstalt, von der Landesregierung oder vom Hauptverband gestellt werden.

(14) Wenn ein Antrag nach Abs. 13 vor dem Zeitpunkt gestellt wird, zu dem der Vertrag aufgelöst würde, bleibt der Vertrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig in Kraft.

(15) Bei der Festsetzung der Höhe der Pflegegebührenersätze nach Abs. 13 ist die Schiedskommission

(§ 72) an die Erhöhungssätze gemäß Abs. 6 bis 11 gebunden.

6. § 72 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten gemäß § 71 Abs. 12 sowie zur Entscheidung gemäß § 71 Abs. 13 ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Schiedskommission zu errichten.“

7. § 73 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Entscheidungen der Schiedskommission nach § 71 Abs. 12 und 13 sind endgültig, sie unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungsweg.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Außerkrafttreten der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarungen gemäß Artikel 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, LGBl. Nr. 35/1978, außer Kraft.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Gesetzes treten die durch dieses Gesetz geänderten oder aufgehobenen Bestimmungen des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 1976 in der am 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Fassung wieder in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

54. Gesetz vom 20. Juni 1979 über die Einhebung einer Landesumlage (Landesumlagegesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Von den Gemeinden (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) des Landes Burgenland ist an das Land eine Umlage (Landesumlage) zu entrichten.

§ 2

Die Höhe der Landesumlage wird für die Jahre 1979 bis 1984 mit 10,5 v. H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben festgesetzt.

§ 3

(1) Die Landesumlage wird auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft aufgeteilt.

(2) Die Finanzkraft wird nach § 10 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978, ermittelt.

(3) Eine rechnungsmäßig unter Null sinkende Finanzkraft ist gleich Null zu setzen.

§ 4

(1) Die Landesumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von den den Gemeinden gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die ihnen zustehenden Ertragsanteile (§ 2) einzubehalten.

(2) Die endgültige Abrechnung der Landesumlage erfolgt anlässlich der Abrechnung der Ertragsanteile der Gemeinden auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1979 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Gesetz vom 25. April 1973 über die Einhebung einer Landesumlage, LGBl. Nr. 27/1973, seine Wirksamkeit.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Pinter **Kery**

55. Gesetz vom 20. Juni 1979, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird.

Der Landtag hat in Ausführung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 78/1967, 301/1976 und 390/1977, beschlossen:

Artikel I

Das Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Eigentümer der im Zusammenlegungsgebiet gelegenen Grundstücke sind über die Rechtslage sowie über die voraussichtliche Dauer und die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens spätestens mit Auflage des Besitzstandsausweises (§ 11) aufzuklären.“

2. § 4 hat zu lauten:

„(1) Während des Verfahrens können mit Bescheid Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen werden. Eine Einbeziehung zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung ist nur bis zur Erlassung des Bewertungsplanes (§ 14) zulässig.

(2) Aus dem Zusammenlegungsgebiet können Grundstücke mit Bescheid ausgeschieden werden, wenn es zur Erreichung der Verfahrensziele zweckmäßig ist.“

3. § 5 hat zu lauten:

„(1) Treten im Laufe des Verfahrens Umstände ein, die eine dem Gesetz entsprechende Zusammenlegung beeinträchtigen, kann die Agrarbehörde mit Verordnung das Verfahren aussetzen oder ganz einstellen.

(2) Sind durch das Verfahren bleibende Vorteile für die Parteien entstanden, so haben die Parteien ihrem Vorteil entsprechende Beiträge zu den Kosten der Maßnahmen, die zu diesen Vorteilen geführt haben, zu leisten. Die Kosten sind von der Agrarbehörde vorzuschreiben.“

4. § 7 hat zu lauten:

„(1) Die Eigentümer der im Zusammenlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bilden die Zusammenlegungsgemeinschaft. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und wird mit Verordnung begründet. Sie ist mit Verordnung aufzuheben, wenn sie ihre Aufgaben erfüllt hat.

(2) Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen, die

Agrarbehörde bei der Erstellung der Grundzüge für die Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes und in wirtschaftlichen Fragen zu beraten sowie im Auftrag und unter der Aufsicht der Agrarbehörde die Maßnahmen durchzuführen, die sich aus der Zusammenlegung ergeben. Sie hat insbesondere die hierfür erforderlichen Sach-, Arbeits- und Geldaufwendungen zu leisten und auf ihre Mitglieder im Verhältnis der Werte ihrer Grundabfindungen umzulegen.“

5. § 8 hat mit der Überschrift zu lauten:

„Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft;
die Vollversammlung

§ 8

(1) Die Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Ausschuß;
- c) der Obmann;
- d) die Rechnungsprüfer.

(2) Die Vollversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft. Ihr obliegt

- a) die Wahl des Ausschusses und der Rechnungsprüfer;
- b) die Beschlußfassung über die Satzungen;
- c) die Beschlußfassung in den Angelegenheiten, die gemäß Abs. 3 an sie herangetragen werden.

Sie ist zur Wahl des Ausschusses und der Rechnungsprüfer von der Agrarbehörde, ansonsten vom Obmann einzuberufen.

(3) Der Obmann hat die Vollversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft oder der Ausschuß oder die bei einer Beschlußfassung in der Minderheit gebliebenen Mitglieder des Ausschusses verlangen, sofern ihre Meinung von mindestens einem Drittel der Mitglieder vertreten wurde. Mit dem Verlangen auf Einberufung der Vollversammlung muß mindestens ein Tagesordnungspunkt bekanntgegeben werden.

(4) Die Einberufung der Vollversammlung durch den Obmann hat durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden und Ortsteile, in denen der Zusammenlegung unterzogene Grundstücke liegen, unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung ist nach Möglichkeit zusätzlich zu verlautbaren. Der Anschlag ist spätestens am achten Tag vor der Sitzung vorzunehmen. Die Agrarbehörde ist von der Einberufung zu verständigen; sie kann zur Vollversammlung einen Vertreter entsenden.

(5) Den Vorsitz in der Vollversammlung, ausgenommen in Versammlungen gemäß § 8 a (4) c, führt der Obmann. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, stellt ihre Beschlußfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung.

(6) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einberufung zur Sitzung ordnungsgemäß verlautbart wurde und der Vorsitzende sowie mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft anwesend sind. Nach Ablauf einer Stunde ab dem festgesetzten Beginn der Sitzung ist die Vollversammlung jedenfalls beschlußfähig.

(7) Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Der Obmann hat die Beschlüsse unverzüglich der Agrarbehörde mitzuteilen.

(8) Der Obmann hat die Beschlüsse der Vollversammlung zu vollziehen.

(9) Bei Verhinderung wird der Obmann durch den Stellvertreter vertreten.“

6. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a und 8 b eingefügt:

„Ausschuß, Rechnungsprüfer

§ 8 a

(1) Dem Ausschuß gehören an:

- a) die Bürgermeister der Gemeinden, in denen die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke liegen;
- b) die von der Agrarbehörde festzusetzende Anzahl von Eigentümern (Abs. 4 lit. a) der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses gem. Abs. 1 lit. b und die Ersatzmitglieder sowie die Rechnungsprüfer und ihre Ersatzmänner werden von der Zusammenlegungsgemeinschaft aus ihrer Mitte in geheimer Wahl bestellt.

(3) Ein gewähltes Ausschußmitglied scheidet aus, wenn es nicht oder nicht mehr Eigentümer eines der Zusammenlegung unterzogenen Grundstückes ist oder wenn es an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fehlt. An seine Stelle tritt das als nächstes gewählte Ersatzmitglied. Die Gültigkeit von Beschlüssen, an denen ausgeschiedene Mitglieder mitgewirkt haben, bleibt unberührt.

(4) Die Ausschußmitglieder nach Abs. 1 lit. b und die Ersatzmitglieder sowie die Rechnungsprüfer und ihre Ersatzmänner sind nach folgenden Grundsätzen zu wählen:

- a) die Wahl ist mit der Verordnung über die Begründung der Zusammenlegungsgemeinschaft auszuschreiben. In der Ausschreibung hat die Agrarbehörde die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses im Hinblick auf die Größe des Zusammenlegungsgebietes und die Zahl der Grundeigentümer mit mindestens je vier und höchstens je zwölf, die Zahl der Rechnungsprüfer (Ersatzmänner) mit höchstens drei festzusetzen;
- b) in der Verordnung kann die Bildung von Wahlkörpern nach Betriebsgrößen und Ortslagen vorgesehen werden; in diesem Fall ist für jeden Wahlkörper die Anzahl der Ausschußmitglieder im Verhältnis zu den der Zusammenlegung unterzogenen Grundflächen und deren Eigentümern festzusetzen;
- c) die Wahl ist von einem Organ der Agrarbehörde zu leiten;
- d) jedem Mitglied der Zusammenlegungsgemeinschaft steht eine Stimme zu; sind Wahlkörper vorgesehen, kann die Stimme nur in einem Wahlkörper abgegeben werden;
- e) als gewählt gelten jene Mitglieder (Ersatzmitglieder), die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Agrarbehörde hat eine Neuwahl des Ausschusses auszuschreiben,

- a) wenn es die Mehrheit der Ausschußmitglieder verlangt oder der Ausschuß funktionsunfähig wird;

b) wenn sich die Größe des Zusammenlegungsgebietes wesentlich verändert hat.

(6) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung der Zusammenlegungsgemeinschaft mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Agrarbehörde hierüber zu berichten.

Satzungen

§ 8 b

(1) Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat innerhalb einer von der Agrarbehörde festzusetzenden Frist Satzungen zu beschließen, widrigenfalls diese von der Agrarbehörde zu erlassen sind.

(2) Die Satzungen haben Bestimmungen zu enthalten über

- a) Namen, Sitz und Zweck der Zusammenlegungsgemeinschaft;
- b) die Rechte und Pflichten der Mitglieder;
- c) die Organe, deren Zusammensetzung, Aufgabenbereich, Beschlußfassung und Funktionsdauer;
- d) den Vollzug der Beschlüsse;
- e) die Gebarung und Rechnungsprüfung;
- f) die Anstellung von Personal;
- g) die behördliche Aufsicht.“

7. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Ausschußmitglieder haben unmittelbar nach ihrer Wahl unter Leitung eines Organes der Agrarbehörde in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

8. § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Beschlüsse der Vollversammlung und des Ausschusses bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Agrarbehörde; diese gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zweier Monate nach Mitteilung (§§ 8 Abs. 7 und 9 Abs. 5) versagt wird.“

9. Die Absätze 3 bis 7 des § 12 haben zu lauten:

„(3) Die amtliche Bewertung hat zu erfolgen:

- a) durch Aufstellung der der Bewertung zugrundezulegenden Bonitätsklassen an Hand von Mustergründen;
- b) durch die Ermittlung des Vergleichswertes jeder einzelnen Bonitätsklasse nach der Ertragsfähigkeit. Die Vergleichswerte der Bonitätsklassen sind in ganzen Zahlen auszudrücken, die zueinander im selben Verhältnis stehen wie die Ertragswerte;
- c) durch die Einreihung einzelner Grundstücke oder Grundstücksteile in die einzelnen Bonitätsklassen; hiebei sind die Lage im Gelände, der Wasserhaushalt u. dgl. zu berücksichtigen.

Die Aufstellung der Bonitätsklassen und die Ermittlung der Vergleichswerte hat im Einvernehmen mit dem Ausschuß zu erfolgen. Wird kein Einvernehmen erzielt, hat die Agrarbehörde nach Einholung ergänzender Gutachten zu entscheiden. Über die Einreihung der Gründe in die einzelnen Bonitätsklassen ist der Ausschuß zu hören.

(4) Die in Abs. 5 angeführten Grundstücke mit besonderem Wert sind nach dem Verkehrswert zu schätzen, das ist nach dem Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke bei einer Veräußerung ortsüblich zu erzielen wäre. Ungewöhn-

liche oder persönliche Verhältnisse sowie Wertänderungen, die durch die Aussicht auf die Durchführung einer Zusammenlegung entstanden sind, bleiben außer Betracht.

(5) Grundstücke mit besonderem Wert sind

- a) verbaute Grundstücke und Grundstücke, für deren Verbauung eine baubehördliche Genehmigung vorliegt;
- b) Grundflächen, die laut Flächenwidmungsplan der Verbauung gewidmet sind oder, falls ein solcher nicht vorliegt, auf Grund ihrer natürlichen Beschaffenheit und **ihrer Lage innerhalb oder am Rande** des verbauten Gebietes für die Verbauung geeignet erscheinen;
- c) an Wohn- und Wirtschaftsgebäude anschließende Hausgärten;
- d) mit Mauerwerk oder Zäunen mit gemauertem Fundament eingefriedete Gärten;
- e) in Weinbaufluren (§ 1 Abs. 1 des Weinbaugesetzes 1974, LGBl. Nr. 40) liegende Grundstücke;
- f) für die Gewinnung von Steinen, Sand, Schotter oder Torf gewidmete Grundflächen.

(6) Gesondert zu bewerten sind

- a) vorübergehende Mehr- oder Minderwerte der Grundstücke, insbesondere ein ungewöhnlich hoher oder durch Vernachlässigung gesunkener Kulturstand und sonstige vorübergehende Nachteile, die eine Partei im Vergleich zu den übrigen wesentlich schwerer treffen;
- b) Obstbäume, Edelweinstöcke, Beerensträucher, Hopfenstöcke und dergleichen;
- c) Gehölze, wie Uferbestockungen, Grenzbäume und Grenzgebüsche;
- d) durch die Zusammenlegung nicht entbehrlich werdende örtlich gebundene Belastungen durch Wege- oder Leitungsrechte sowie Einschränkungen durch Vorschriften des Natur- oder Denkmalschutzes und durch gesetzliche Anbaubeschränkungen;
- e) andere Bestandteile von Grundstücken, insbesondere landwirtschaftliche Vorrichtungen wie Heustadel, Zäune und dergleichen, die sich ohne wesentliche Wertminderung von diesen nicht trennen lassen.

(7) Die Bewertung nach Abs. 4 ist nur vorzunehmen, wenn im Zuge der Neuordnung die betreffenden Grundstücke ganz oder zum Teil einem anderen Eigentümer als Grundabfindung zugewiesen werden. Diese Regelung gilt für Grundstücke gem. Abs. 5 lit. e mit der Maßgabe, daß eine Schätzung nach dem Verkehrswert nur vorzunehmen ist, wenn diese Grundstücke im Zuge der Neuordnung ganz oder zum Teil außerhalb von Weinbaufluren zugewiesen werden.“

10. Dem § 14 Abs. 4 ist als Absatz 5 anzufügen:

„(5) Der Bewertungsplan leidet bis zur Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950), wenn die Bewertung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles im Sinne des § 12 unrichtig ist.“

11. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gegenstand der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes ist die Festlegung der gemeinsamen Maß-

nahmen und Anlagen, der neuen Flureinteilung sowie der dieser entsprechenden Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse. Die Agrarbehörde hat hiebei eine Gesamtlösung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht anzustreben und dabei auf eine geordnete Entwicklung des ländlichen Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraumes sowie der Betriebe Bedacht zu nehmen. Sie hat die Bestimmungen des § 1 zu beachten, die Interessen der Parteien und der Allgemeinheit gegenseitig abzuwägen und zeitgemäße betriebswirtschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.“

12. Der Abs. 9 des § 17 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 10 bis 16 erhalten die Absatzbezeichnungen 9 bis 15.

13. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jede Partei, deren Grundstücke der Zusammenlegung unterzogen werden, hat Anspruch, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit dem gem. § 12 Abs. 2 ermittelten Wert ihrer in das Verfahren einbezogenen Grundstücke mit Grundstücken von tunlichst gleicher Beschaffenheit abgefunden zu werden. Miteigentümern steht ein gemeinsamer Abfindungsanspruch zu.“

14. § 21 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Grundabfindungen haben aus Grundflächen zu bestehen, die möglichst groß, günstig geformt und ausreichend erschlossen sind. Die gesamten Grundabfindungen einer Partei haben in Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken der Partei weitgehend zu entsprechen und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg wie die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der Grundaufbringung für gemeinsame Anlagen (§ 17 Abs. 2) hat das Verhältnis zwischen Wert und Flächenausmaß der gesamten Grundabfindungen einer Partei dem Verhältnis zwischen Wert und Flächenausmaß der gesamten in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei möglichst zu entsprechen. Aus Gründen der Zusammenlegung sich ergebende Abweichungen sind bis einschließlich 20 v. H. dieses Verhältnisses zulässig.“

15. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Errechnung der Abfindungen sind die Ergebnisse der Bewertung gem. §§ 12 bis 14 zugrunde zu legen. Bodenwertänderungen, die durch gemeinsame Anlagen und Maßnahmen oder durch Änderungen der Weinbaufluren im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens (§ 2 des Weinbaugesetzes 1974, LGBl. Nr. 40) bewirkt werden, sind durch eine Nachbewertung, die in sinngemäßer Anwendung des § 12 zu erfolgen hat, festzustellen. Soweit sie vor der Übernahme der Grundabfindungen eintreten, sind sie dem Wert der Abfindungen einzurechnen, ansonsten gesondert in Geld auszugleichen. Geldausgleiche bei Bodenwertsteigerungen fließen der Zusammenlegungsgemeinschaft zu, für Geldausgleiche bei Bodenwertminderungen hat die Zusammenlegungsgemeinschaft aufzukommen.“

16. § 26 hat zu lauten:

„(1) Die Agrarbehörde kann nach Erlassung des Planes der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen und vor Erlassung des Zusammenlegungsplanes, unbeschadet des Berufungsrechtes gegen diese Bescheide, die vorläufige Übernahme von Grundabfindungen anordnen, wenn

- a) dies zur zweckmäßigen Bewirtschaftung des Zusammenlegungsgebietes erforderlich ist und
- b) Besitzstandsausweis und Bewertungsplan bereits in Rechtskraft erwachsen sind und
- c) die Bewirtschaftung der zu übernehmenden Grundabfindungen möglich ist und
- d) die Agrarbehörde die zu übernehmenden Grundabfindungen in der Natur abgesteckt, den Parteien erläutert und über Verlangen vorgezeigt sowie ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat und
- e) mindestens zwei Drittel der nach Köpfen gerechneten Parteien, die Grundabfindungen übernehmen sollen, der vorläufigen Übernahme zugestimmt haben; wer keine Erklärung abgibt, hat als zustimmend zu gelten.

(2) Mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen geht das Eigentum an den Grundabfindungen auf den Übernehmer unter der auflösenden Bedingung über, daß es mit der Rechtskraft des Bescheides erlischt, der die Grundabfindung einer anderen Partei zuweist. Im Falle des Eintretens der auflösenden Bedingung hat der weichende Eigentümer gegenüber dem Übernehmer unbeschadet der Bestimmung des § 27 a Abs. 2 die Rechtsstellung eines redlichen Besitzers.

(3) Die Agrarbehörde kann auch die Auszahlung vorläufiger Geldabfindungen und Geldausgleiche anordnen.

(4) Den Übergang in die neue Flureinteilung hat die Agrarbehörde durch Übergangsbestimmungen im Sinne des § 102 zu regeln.“

17. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„Ausgleichungen und Aufwendersatz

§ 27 a

(1) Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat dem Übernehmer einer Grundabfindung die Nachteile auszugleichen, die dieser dadurch erleidet, daß die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundabfindung oder einzelner Teile derselben noch nicht oder vorerst nur erheblich erschwert möglich ist. Bei der Beurteilung, ob die ordnungsgemäße Bewirtschaftung beeinträchtigt ist, ist auf die Ausstattung, die ein Betrieb vergleichbarer Art und Größe üblicherweise aufweist, Bedacht zu nehmen.

(2) Wird die von einer Partei übernommene Grundabfindung nachträglich zur Gänze oder zum Teil einer anderen Partei zugewiesen (§ 26 Abs. 2), hat die Zusammenlegungsgemeinschaft dem früheren Übernehmer die Aufwendungen zu ersetzen, die dieser für die Grundabfindung gemacht hat, soweit diese Aufwendungen unter Bedachtnahme auf den Betrieb des früheren Übernehmers und in Erwartung der Beibehaltung der zugewiesenen Grundabfindung betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprochen haben und soweit ihr Erfolg nur durch die Änderung der Zuweisung vereitelt wurde. Eine durch diese

Anwendungen eingetretene Werterhöhung des Grundes, die dem neuen Übernehmer zugute kommt, hat dieser der Zusammenlegungsgemeinschaft zu vergüten.“

18. § 29 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Pächter kann jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides das Pachtverhältnis kündigen. Das Pachtverhältnis endet in diesem Fall, wenn nichts anderes vereinbart wird, mit dem laufenden Pachtjahr, jedoch frühestens drei Monate nach Kündigung. Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde der Kündigung steht weder dem Pächter noch dem Verpächter zu.“

19. Die Überschrift des 2. Abschnittes hat zu lauten:

„Zusammenlegung von Grundstücken in Weinbaufluren.“

20. §§ 33 und 34 haben zu lauten:

„Zusammenlegungsgebiet § 33

(1) Das Zusammenlegungsgebiet hat sich unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 2 auf eine oder mehrere Weinbaufluren (§ 1 des Weinbaugesetzes 1974, LGBl. Nr. 40) oder Teile hievon zu erstrecken.

(2) Zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung und zur Herstellung gemeinsamer Anlagen können auch außerhalb von Weinbaufluren liegende Grundstücke im unbedingt notwendigen Ausmaß einbezogen werden.

Bewertung § 34

(1) Die außerhalb von Weinbaufluren liegenden Grundstücke sind unbeschadet einer allfälligen Nachbewertung gem. § 23 Abs. 1 nach den allgemeinen Bestimmungen des § 12 zu bewerten.

(2) Die Rebanlagen sind nach dem Ertragswert unter Bedachtnahme auf Art, Beschaffenheit und Alter von der Agrarbehörde unter Anhörung von mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Schätzmännern zu bewerten.“

21. Die Z. 3 des § 44 wird aufgehoben; die Ziffern 4 bis 8 erhalten die Bezeichnung 3 bis 7.

22. § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Verfügung über Anteilsrechte ist unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 nur zu genehmigen, wenn

- a) das Anteilsrecht von einem Mitglied der Agrargemeinschaft erworben wird und die Agrargemeinschaft vom Vorkaufsrecht gem. § 57 Abs. 1 nicht Gebrauch macht,
- b) die Agrargemeinschaft als Eigentümerin des agrargemeinschaftlichen Grundbesitzes das Anteilsrecht erwirbt oder
- c) falls es von einem Nichtmitglied erworben werden soll, die Agrargemeinschaft zustimmt. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Übertragung an Personen erfolgen soll, die zur gesetzlichen Erbfolge nach dem Verfügenden berufen wären.“

23. § 57 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die beabsichtigte Übertragung eines Anteilsrechtes an ein Mitglied der Agrargemeinschaft gemäß § 56 Abs. 2 lit. a ist der Agrargemeinschaft schriftlich anzuzeigen.

Erklärt die Agrargemeinschaft nicht innerhalb von 6 Wochen vom Tage der Anzeige der beabsichtigten Übertragung an gerechnet, das Anteilsrecht selbst erwerben zu wollen, kann die Übertragung durchgeführt werden. Die Anzeigepflicht besteht jedoch nicht, wenn die Übertragung an Personen erfolgen soll, die zur gesetzlichen Erbfolge nach dem Verfügenden berufen wären.“

24. Dem § 58 Abs. 2 wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Anteilsrecht im Gesamtumfang bei der restlichen Stammsitzlienschaft verbleibt.“

25. Nach § 87 wird folgender § 87 a eingefügt:

„Abänderung oder Erneuerung von Wirtschaftsplänen
§ 87 a

Wirtschaftspläne, die auf Grund des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 40/1970, oder auf Grund der Bestimmung des ungarischen Gesetzartikels XIX aus 1898 aufgestellt worden sind, können nur von der Agrarbehörde geändert oder erneuert werden. Eine Änderung oder Erneuerung hat zu erfolgen, wenn der Wirtschaftsplan den wirtschaftlichen Verhältnissen der Agrargemeinschaft oder den betriebstechnischen Grundsätzen nicht mehr entspricht.“

26. Der zweite Satz des § 102 Abs. 1 wird aufgehoben.

27. Die Absätze 1 und 2 des § 104 haben zu lauten:

„(1) Die Kosten sind, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, von den Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- und Agrargemeinschaften auf die Parteien nach dem Verhältnis der Werte ihrer Grundabfindungen, bei Regelungsverfahren nach der Größe der Anteils-, Nutzungs- oder Bezugsrechte umzulegen.

Solange die Gesamtkosten des Verfahrens nicht feststehen, sind Vorschüsse zulässig.

(2) Solange die Werte der Grundabfindungen beziehungsweise die Größen der Anteils-, Nutzungs- und Bezugsrechte nicht feststehen, sind erforderlichenfalls Vorschüsse nach einem vorläufigen Betragsschlüssel, der sich nach dem Ausmaß oder dem Wert der einbezogenen Grundstücke – bei Regelungen nach der tatsächlichen Nutzung – zu bestimmen hat, einzuheben.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 des § 104 erhalten die Absatzbezeichnungen 3 bis 5.

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I sind auch auf Verfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind. Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften in Rechtskraft erwachsenen Bescheide der Agrarbehörde sind dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen.

56. Gesetz vom 4. Juli 1979, mit dem das Burgenländische Pflichtschulorganisationsgesetz geändert wird.

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsätze der Schulzeitgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 142/1978, beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 31/1973 und 18/1977 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 63/1973 wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen ist die unumgänglich notwendige Zeit bis zu drei Tagen von der Bezirksverwaltungsbehörde und darüber hinaus von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei zu erklären. Wenn die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs beträgt, so hat die Landesregierung anzuordnen, daß die hiedurch entfallenden Schultage durch Verringerung der in den Abs. 2, 4, 5, 7 und 8 vorgesehenen schulfreien Tage – ausgenommen die im Abs. 4 lit. a genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche – einzubringen sind; die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so kann die Landesregierung eine derartige Anordnung treffen.“

2. Dem § 44 sind folgende Abs. 7 und 8 anzufügen:

„(7) Für Volksschulen, Sonderschulen – ausgenommen jene, welche nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden – und für Polytechnische Lehrgänge kann der Samstag durch Verordnung der Landesregierung schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes oder für einzelne Schulen erfolgen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten und die Lehrer der Schüler der betroffenen Schule zu hören. Die Schulfreierklärung darf nur für Schulen verfügt werden, an welchen sich zwei Drittel der anzuhörenden Erziehungsberechtigten dafür ausgesprochen haben.

(8) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann für allgemeinbildende Pflichtschulen ein Tag je Unterrichtswoche durch Verordnung der Landesregierung schulfrei erklärt werden, sofern nicht bereits auf Grund des Abs. 7 eine Schulfreierklärung erfolgt ist. Die Schulfreierklärung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1979 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Pinter

Der Landeshauptmann:

Kery

Der Präsident des Landtages:

Pinter

Der Landeshauptmann:

Kery